

**Benutzungsordnung**  
**für die Dossehalle und kleine Turnhalle der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**  
vom 22.12.2010

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Benutzungsordnung für die Dossehalle und die kleine Turnhalle, im folgenden Hallen genannt, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschlossen:

**Präambel**

Die sportliche Betätigung der Bürger und der Schüler der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt einen wichtigen Platz in der sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellt deshalb die Hallen nicht nur den Schulen, sondern auch allen Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung.

Die sinnvolle Nutzung und pflegliche Behandlung der Hallen und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine langjährige breite sportliche Betätigung vieler Bürger. Die Unterhaltung der Hallen ist somit eine bedeutsame kommunale Aufgabe.

Die Voraussetzung für eine gute, dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtung ist die Einhaltung der nachfolgenden Benutzerordnung. Zu diesem Zweck wird folgende Benutzerordnung erlassen:

**§ 1**

**Vorrang von Benutzern der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

- (1) Die Hallen werden bevorzugt den Schulen, Vereinen, Betrieben und Institutionen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse überlassen. Für Veranstaltungen, die in den Hallen durchgeführt werden, ist ein Vertrag durch die zuständige Stelle nach § 2 Nr. 1 abzuschließen.
- (2) Anderen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Betrieben oder Einzelpersonen können die Hallen überlassen werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Vorhaben der Schulen und Vereine der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Benutzung der Hallen schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.

**§ 2**

**Zuständigkeit für die Überlassung**

- (1) Für die Überlassung der Hallen ist die Gemeindeverwaltung Wusterhausen/Dosse zuständig.
- (2) Die regelmäßige Nutzung der Hallen wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der vom Hallenwart erstellt wird. Traditionelle Anrechte auf Nutzungszeiten gibt es nicht.

- (3) Anträge auf Nutzung der Dossehalle von Verbänden und Vereinen oder Einzelpersonen sollen spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich beim zuständigen Amt bzw. Hallenwart eingereicht werden.
- (4) Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Anlagen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.

### **§ 3 Nutzungsgebühren**

- (1) Die nichtsportliche Nutzung der Hallen ist grundsätzlich über einen Überlassungsvertrag möglich. Der § 5 Abs. 10 ist in diesem Fall unwirksam.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Übungseinheit:

	<b>ganze Halle</b>	<b>kleine Halle und 1/3 d. großen Halle</b>
für Vereine und Privatpersonen	21,00 €	7,00 €
für Betriebe	42,00 €	14,00 €
für Schulen oder Kitas	0,00 €	0,00 €
Veranstaltungen bis 3 Stunden	30,00 €	10,00 €
Veranstaltungen bis 6 Stunden	60,00 €	20,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden	120,00 €	40,00 €

Eine Übungseinheit beträgt 90 Minuten.

Von Montag bis Freitag werden die Hallen von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr für den Schulsport genutzt.

- (3) Jeder Nutzer, der die Hallen für sportliche Zwecke nutzt, hat je Übungseinheit eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von 1,00 € zu entrichten. Werden mehrere Übungseinheiten hintereinander genutzt, so ist die Bewirtschaftungspauschale nur einmal zu entrichten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Zahlung der Pauschale freigestellt.
- (4) Kulturelle Veranstaltungen werden gesondert veranlagt.
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| z.B. Feierstunde für die Jugendweihe | 200,00 €   |
| Vermietung an Veranstalter           | 1.800,00 € |

Der Bürgermeister ist berechtigt für Einzelveranstaltungen in Ausnahmefällen eine Veränderung der Benutzungsgebühr festzulegen.

### **§ 4 Nutzungsbeschränkungen, Widerruf von Genehmigungen**

- (1) Die zuständige Stelle nach § 2 Abs. 1 kann die Hallen aus besonderen Gründen sperren, z. B. bei Überlastung oder wenn unaufschiebbare Reparaturen durchzuführen sind.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird erstattet.

## **§ 5**

### **Aufsicht und Pflichten der Benutzer**

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein volljähriger Übungsleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Benutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken.
- (3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.
- (4) Die Sporthallen dürfen nur mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Bei nicht-sportlichen Veranstaltungen sind die Hallen mit einem Schutzfußboden auszulegen. Ein normales Schuhwerk ist dann gestattet.
- (5) Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen. Für die Anzeige der Schäden gilt §9 Abs. 7.
- (6) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Rauchen und Trinken von Alkohol in den Hallen, Umkleide-, Wasch- und Duschräumen ist generell untersagt. Ausnahmen vom Alkoholverbot können von der zuständigen Stelle erteilt werden.
- (9) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen) obliegt dem Veranstalter.
- (10) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Arzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

## **§ 6**

### **Wartung und Sauberhaltung**

Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume stets sauber gehalten werden. Flaschen und Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse zu werfen.

## **§ 7 Werbung**

Wirtschaftliche Dauerwerbung ist mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig. Anträge auf Genehmigung wirtschaftlicher Werbung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und gebührenpflichtig.

## **§ 8 Hausrecht**

- (1) Die Beauftragten der für die Überlassung zuständigen Stelle sind jederzeit berechtigt, die Hallen zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen. Ihnen ist im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Hallenwart übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Die Pflichten aus § 5 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlagen und Geräte sowie der Zuwege und Zugänge zu überzeugen. Er verpflichtet sich, die Gemeindeverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (2) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von dessen Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.
- (6) Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des kommunalen Schadenausgleichs für Schülerunfälle.
- (7) Festgestellte Schäden sind sofort dem von der Gemeinde eingesetzten Hallenwart oder direkt dem zuständigen Amt der Gemeinde anzuzeigen.

(8) Die Ermittlung der Schadensurheber nehmen die Vereine selbst vor.

**§ 10**  
**Zuwiderhandlungen**

Nutzer der Hallen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung stören, können vom zuständigen Amt der Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle des Amtes Wusterhausen“ vom 01.03.2000 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den 22.12.2010

Roman Blank  
Hauptverwaltungsbeamter